

Merkblatt (01.01.2024)

## Konkubinatsvertrag

Bei der Nest Sammelstiftung haben nicht nur verheiratete Paare, sondern auch Konkubinatspaare Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Was gilt bei Nest als Konkubinatsvertrag?

Die versicherte Person und ihre Partnerin resp. ihr Partner bilden eine Lebensgemeinschaft und leben in einer festen ausschliesslichen Zweierbeziehung. Beide sind nicht verheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft.

Bei Nest wird neu nicht mehr zwingend verlangt, dass die beiden Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben. Von denjenigen, **die nicht zusammenwohnen**, verlangt Nest aber einen anderen Nachweis für die bestehende Lebensgemeinschaft, und zwar muss zu Lebzeiten beider Konkubinatspartner ein Konkubinatsvertrag eingereicht werden.

### Voraussetzungen für eine Partnerinnen- oder Partnerrente

(Art. 34 Abs. 3 Vorsorgereglement)

Nach dem Tod einer versicherten Person hat die hinterlassene Partnerin resp. der hinterlassene Partner Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Die Partnerin resp. der Partner muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, welches vorher gemeinsam betreut worden ist.

Sind keine Kinder zu betreuen, muss eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die versicherte Person wohnte während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod mit dem Partnerin resp. dem Partner in einer gemeinsamen Wohnung, oder
- b) sie hat zu Lebzeiten einen von beiden Partnern unterzeichneten Konkubinatsvertrag eingereicht (Nest stellt dafür ein Muster zur Verfügung).

Die hinterlassene Person muss ihren Anspruch **innert einer Frist von drei Monaten** nach dem Tod der versicherten Person anmelden. Dies gilt auch für Paare, die einen Konkubinatsvertrag bei Nest eingereicht haben.

## **Voraussetzungen für die Auszahlung des Alterskapitals an die Partnerin oder den Partner** (Art. 38 Abs. 1 des Vorsorgereglements)

Das Alterskapital kann nach dem Tod der versicherten Person nur ausbezahlt werden, wenn und soweit es nicht für Hinterlassenenrenten verwendet werden muss. Damit ist einerseits die Partnerrente an die hinterlassene Person gemeint, andererseits Waisenrenten an die Kinder der versicherten Person, und zwar auch an diejenigen Kinder, die nicht im Konkubinat gemeinsam betreut worden sind. Denkbar sind auch Hinterlassenenleistungen an geschiedene Ehegatten.

Das Gesetz schreibt zudem zwingend vor, dass Konkubinatspartnerinnen und -partner nur mit dem Altersguthaben begünstigt werden dürfen, wenn keine Witwe bzw. kein Witwer, wenn keine eingetragene Partnerin resp. kein eingetragener Partner und keine Kinder, die eine Waisenrente beanspruchen können, vorhanden sind.

Auch die Auszahlung des Alterskapitals setzt voraus, dass das Konkubinat mindestens fünf Jahre gedauert hat und dass diejenigen Versicherten, die mit der Partnerin resp. dem Partner **nicht zusammenwohnten**, zu Lebzeiten einen von beiden Partnern unterzeichneten **Konkubinatsvertrag** oder eine **spezielle Begünstigung** eingereicht haben. Die Reglementbestimmungen für die Begünstigung finden Sie im Reglement Art. 38 Abs. 1. Von dieser Reihenfolge gemäss Begünstigtenordnung kann abgewichen werden, um dem Vorsorgezweck besser Rechnung zu tragen. Sofern Witwen oder Witwer und/oder Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente vorhanden sind, können diese von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Änderung der Begünstigtenordnung ist also nur von lit. d bis f von Art. 38 Abs. 1 möglich.

Wurde der Stiftung vor dem Tod der versicherten Person kein Konkubinatsvertrag und keine spezielle Begünstigung eingereicht, kann es sein, dass das Altersguthaben an erwachsene Kinder, an die Eltern oder Geschwister der versicherten Person ausbezahlt wird.